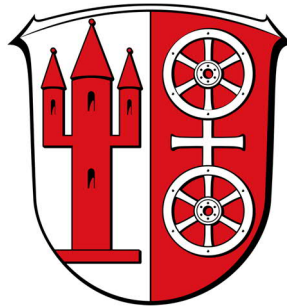


Gemeinde Kiedrich



Flächennutzungsplan Änderung „Solarpark Hahnwaldwiesen“



1. BEGRÜNDUNG
2. UMWELTBERICHT



Projekt-Nr.: 34.56
Stand: 03.02.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. BEGRÜNDUNG	3
1.1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	3
1.2 PLANUNGSGRUNDLAGEN	3
1.2.1 Landesentwicklungsplan 2000	3
1.2.2 Regionalplan Südhessen RPS 2010	4
1.2.3 Zielabweichungsverfahren	5
1.2.4 Flächennutzungsplan Gemeinde Kiedrich 1993	5
1.3 PLANUNG.....	6
1.4 STANDORTPRÜFUNG	7
1.5 AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSBILD.....	9
2. UMWELTBERICHT	9
3. PLANGRUNDLAGEN	
3.1 ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	M. 1 : 10.000
4. ANLAGEN	
4.1 Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Hahnwaldwiesen“	

1. BEGRÜNDUNG

Die Gemeinde Kiedrich hat beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Teilbereich des Solarpark Hahnwaldwiesen zu ändern.

Die Änderung erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Hahnwaldwiesen“ in den Grenzen des Bebauungsplanes (Parallelverfahren).

Die Fläche befindet sich nordwestlich des bebauten Ortsbereichs der Gemeinde Kiedrich. Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 5,9 ha.

1.1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Übergeordnetes Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, einen Beitrag zur Förderung regenerativer Energien und damit auch zum Klimaschutz zu leisten

Im gegenwärtigen Außenbereich gemäß § 35 BauGB soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen, der die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom in Kiedrich ist.

1.2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

1.2.1 Landesentwicklungsplan 2000

(G)11.1 Energiebereitstellung – Grundsätze und Ziele

Für die Planung und Realisierung der zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Energie erforderlichen Infrastruktur sowie der hierzu notwendigen Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass die Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogrammes werden beachtet.

1.2.2 Regionalplan Südhessen RPS 2010

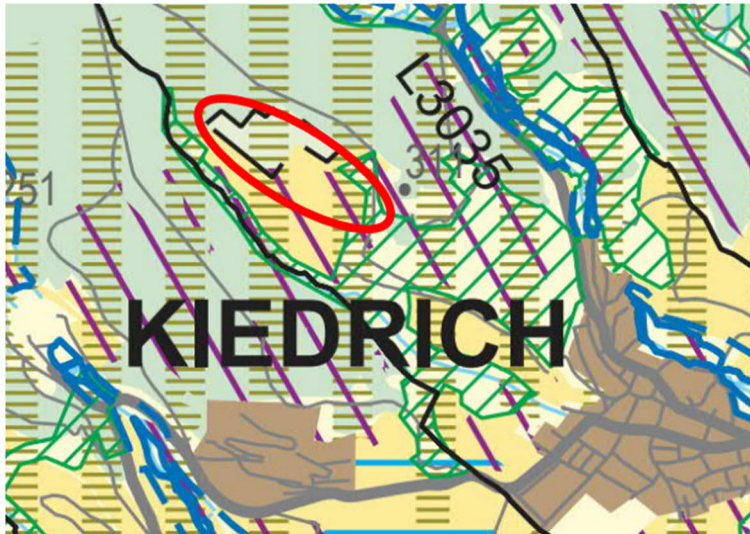


Abbildung: Ausschnitt Regionalplan Südhessen 2010 (ohne Maßstab)

Die Gemeinde KIEDRICH gehört zum RHEINGAU-TAUNUS-KREIS und erstreckt sich über die drei naturräumlichen Haupteinheiten RHEINGAU, VORTAUNUS und HOHER TAUNUS. Der Abweichungsbereich liegt sowohl im Vortaunus als auch im Rheingau, wobei ersterer den größeren Anteil ausmacht. Kiedrich ist im Zentralen-Orte-System als Kleinzentrum eingestuft.

Der Regionalplan Südhessen aus dem Jahr 2010 legt Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung fest und weist zudem Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus. Im Folgenden wird auf die für die betrachtete Planungsfläche relevanten Festlegungen eingegangen.

Im nordwestlichen Bereich der Planungsfläche ist ein „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ ausgewiesen, während der südöstliche Teil als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt wird. Zusätzlich überlagert ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ diesen landwirtschaftlichen Bereich. Das gesamte Plangebiet liegt darüber hinaus innerhalb eines „Vorranggebiets Regionaler Grünzug“.

Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft:

In diesen Bereichen besteht keine Verpflichtung zur Aufforstung. Sie können jedoch als Ausgleichsflächen genutzt werden, sofern diese Maßnahmen eine Aufforstung beinhalten. Vorbehaltsgebiete stellen raumordnerische Grundsätze dar, denen bei konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt. Für das geplante Vorhaben ist lediglich ein kleiner Teil dieses Bereichs vorgesehen.

Vorranggebiet für Landwirtschaft:

In Vorranggebieten für Landwirtschaft sind kleinflächige Inanspruchnahmen von weniger als 5 Hektar im Rahmen lokaler oder fachlich begründeter Planungen grundsätzlich möglich. Die gesamte Planungsfläche beträgt 5,9 Hektar. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Flächeninanspruchnahme innerhalb des landwirtschaftlichen Vorranggebiets unterhalb dieser Schwelle bleibt.

Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen:

Solche Gebiete dienen der Bildung und dem Transport von Kalt- und Frischluft, beispielsweise durch Luftleitbahnen oder Kaltluftabflussschneisen. Nutzungen, die diese klimatischen Funktionen beeinträchtigen könnten, sind zu vermeiden. Im Fall der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine negativen

Auswirkungen auf die klimatischen Eigenschaften zu erwarten. Der Abfluss von Kaltluft unter und über den Modultischen bleibt gewährleistet, und die Module speichern keine Wärme, die zu einer nachträglichen Überwärmung führen könnte. Durch die künftige, zumindest teilweise, begrünte Vegetationsdecke sowie die emissionsfreie Energiegewinnung sind insgesamt keine klimatischen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Vorranggebiet Regionaler Grünzug:

Regionale Grünzüge sind großräumige, unbebaute Freiflächen, die erhalten und entwickelt werden sollen (Grundsatz G4.3-1). Ihre Funktion darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen, die zu einer Zersiedlung, zur Störung der Siedlungsstruktur, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder der klimatischen Verhältnisse führen, sind grundsätzlich unzulässig (Ziel Z4.3-2). Abweichungen können im Sinne des öffentlichen Wohls zugelassen werden, sofern im gleichen Naturraum geeignete Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und Funktion zur Verfügung gestellt und dem Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden (Ziel Z4.3-3).

1.2.3 Zielabweichungsverfahren

Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung wurde ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 8 HLPG in Verbindung mit § 6 ROG durchgeführt und am 19.09.2025 durch das Regierungspräsidium Darmstadt positiv beschlossen. Das Zielabweichungsverfahren wird auf Ebene des Bebauungsplanes genauer behandelt.

1.2.4 Flächennutzungsplan Gemeinde Kiedrich 1993



Abbildung: Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kiedrich aus dem Jahr 1993 ist das Plangebiet als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Flächennutzungsplan § 5 BauGB – Änderung Solarpark Hahnwaldwiesen

Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Zudem sind dort Ackerflächen dargestellt. In geringerem Umfang sind auch Pflanzungen von Hecken, Feldgehölzen und Bäumen vorgesehen, die der Eingrünung und ökologischen Vernetzung dienen sollen.

Diese planerische Darstellung entspricht jedoch nicht vollständig dem heutigen Zustand vor Ort. Außerdem ist die Fläche im Flächennutzungsplan mit dem Symbol für ein laufendes Flurbereinigungsverfahren gekennzeichnet. Nach aktuellem Stand konnte jedoch festgestellt werden, dass im Gebiet bislang keine Flurbereinigung durchgeführt wurde.

Die nordöstlich und südwestlich angrenzenden Flächen sind im Flächennutzungsplan ebenfalls als Bereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie als Ackerflächen ausgewiesen. Auch hier sind Pflanzungen von Hecken, Feldgehölzen und Bäumen zur landschaftlichen Eingrünung und ökologischen Vernetzung vorgesehen – wobei die aktuellen Gegebenheiten vor Ort teilweise von diesen Darstellungen abweichen.

Am nordwestlichen Rand des Plangebiets schließt ein Nadelwald an, ebenso ein Zeltplatz. Letzterer war zum Zeitpunkt der örtlichen Begehung jedoch nicht mehr vorhanden. Die Fläche ist mittlerweile bewaldet.

Am nordöstlichen Ende grenzt eine weitere Fläche an, die ebenfalls dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft dient. Sie ist mit den Zweckbestimmungen „Schutz, Pflege und Entwicklung flächiger Biotopstrukturen“, „Magerrasenstandorte“ sowie „Hecken/Gebüsche/Feldgehölze“ versehen. Östlich der Planungsfläche befindet sich zudem eine öffentliche Park- und Grünanlage. Zwischen beiden Flächen liegt ein Naturdenkmal, ein einzelner Baum, dessen Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen wird.

Die geplante Nutzung der Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht nicht den derzeitigen Darstellungen im gültigen Flächennutzungsplan. Daher wird parallel zum Bebauungsplanverfahren auch ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Dem Erläuterungstext des Flächennutzungsplans ist zu entnehmen, dass die Hahnwaldwiesen als mäßig geeignete Fläche mit mittlerer Eignung für eine landschaftsbezogene Nutzung eingeschätzt werden.

Die nördlich angrenzenden Waldflächen sind aufgrund der Bedeutung der Gemeinde Kiedrich als Naherholungsgebiet als Erholungswald ausgewiesen.

1.3 PLANUNG

Die Fläche der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wird als SONDERBAUFLÄCHE dargestellt. Um klarzustellen, dass kein Baugebiet mit Gebäuden und Flächenerschließung vorgesehen ist, wird die Zweckbestimmung SOLARPARK ergänzt.

Sonstige Fachplanungen, die der vorbereitenden Bauleitplanung entgegenstehen könnten, liegen nicht vor.

1.4 STANDORTPRÜFUNG

Im Vorfeld des Zielabweichungsantrags wurde die Prüfung möglicher Standortalternativen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Dabei wurde festgestellt, dass die Ergebnisse dieser Prüfung nachvollziehbar sind und unter bestimmten Voraussetzungen der Nutzung der Hahnwaldwiesen für das Bauleitplanverfahren zugestimmt werden kann.

Ein geeigneter Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage muss verschiedene Anforderungen erfüllen. Dazu zählen insbesondere eine möglichst unverschattete, hohe Sonneneinstrahlung, eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, die Nähe zu einem Einspeisepunkt sowie eine ausreichend große, zusammenhängende und verfügbare Fläche. Grundsätzlich gilt, dass umso größer die Anlage ist, desto wirtschaftlicher lässt sie sich betreiben.

Photovoltaikanlagen auf Dachflächen erreichen nicht die gleiche Leistung wie Freiflächenanlagen und stellen deshalb keine wirtschaftlich vergleichbare Alternative zur geplanten Anlage auf den Hahnwaldwiesen dar. Dennoch prüft die Gemeinde Kiedrich ergänzend die Nutzung geeigneter Dachflächen öffentlicher Gebäude zur Energiegewinnung und setzt dies bei Neubauten bereits um.

In der gesamten Gemarkung Kiedrich stehen keine ausreichend großen Flächen in den im Regionalplan Südhessen festgelegten Vorranggebieten für Industrie, Gewerbe oder Siedlung zur Verfügung.

Am südwestlichen Ortsrand befindet sich zwar ein größeres Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, doch auch dieses ist nicht als Standort geeignet. Zum einen liegt hier die örtliche Sportplatzanlage, zum anderen befindet sich dort ein geplantes neues Wohngebiet. Zudem könnten durch die Nähe zur bestehenden Wohnbebauung Beeinträchtigungen für Anwohner entstehen. Aus diesen Gründen scheidet auch diese Fläche als möglicher Standort aus.

Darüber hinaus existieren in Kiedrich keine Flächen innerhalb eines 200-Meter-Korridors entlang von Bundesautobahnen oder Schienenwegen, wie sie nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB bevorzugt behandelt werden. Es verlaufen weder Schienenwege noch eine Bundesautobahn durch das Gemeindegebiet. Zwar tangiert die autobahnähnlich ausgebaute Bundesstraße 42 die Gemarkung, jedoch liegt nur ein kurzer Abschnitt von etwa 500 Metern innerhalb des Gemeindegebiets. In diesem Bereich befinden sich eine Anschlussstelle, bestehende Bebauung sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auch hier steht somit keine geeignete Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Verfügung.

Geeignete Flächen wie Deponien, stillgelegte Militärfelder oder zur Rekultivierung vorgesehene Abbaugelände stehen nicht zur Verfügung. Auch Flächen mit baulicher Vorbelastung oder brachliegende Areale in der benötigten Größenordnung sind nicht vorhanden.

Theoretisch könnte der Einsatz sogenannter Agriphotovoltaik-Anlagen in Betracht gezogen werden, also die Kombination von Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung. In Kiedrich liegt der Schwerpunkt der Landwirtschaft auf dem Weinbau. Eine mögliche Verbindung mit hoch aufgeständerten Photovoltaikmodulen, die eine doppelte Flächennutzung erlauben und sogar Vorteile für den Weinbau bieten könnten, wird derzeit im Rahmen eines Forschungsprojekts der Hochschule Geisenheim erprobt. Allerdings befindet sich diese Technik noch in der Entwicklung. Zudem sind die Kosten deutlich höher, und auch die optische Auswirkung auf die Landschaft wäre

stärker. Daher stellt diese Variante momentan keine realistische Alternative zu einer klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlage dar.

Insgesamt lassen sich aufgrund des Fehlens größerer zusammenhängender Flächen im Gemeindegebiet kaum geeignete Standorte finden. Innerhalb der Gemarkung Kiedrich kommt lediglich eine alternative Fläche in Frage: das sogenannte Hölzebergfeld. Im Folgenden werden die beiden Flächen, Hölzebergfeld und Hahnwaldwiesen, näher betrachtet und miteinander verglichen.

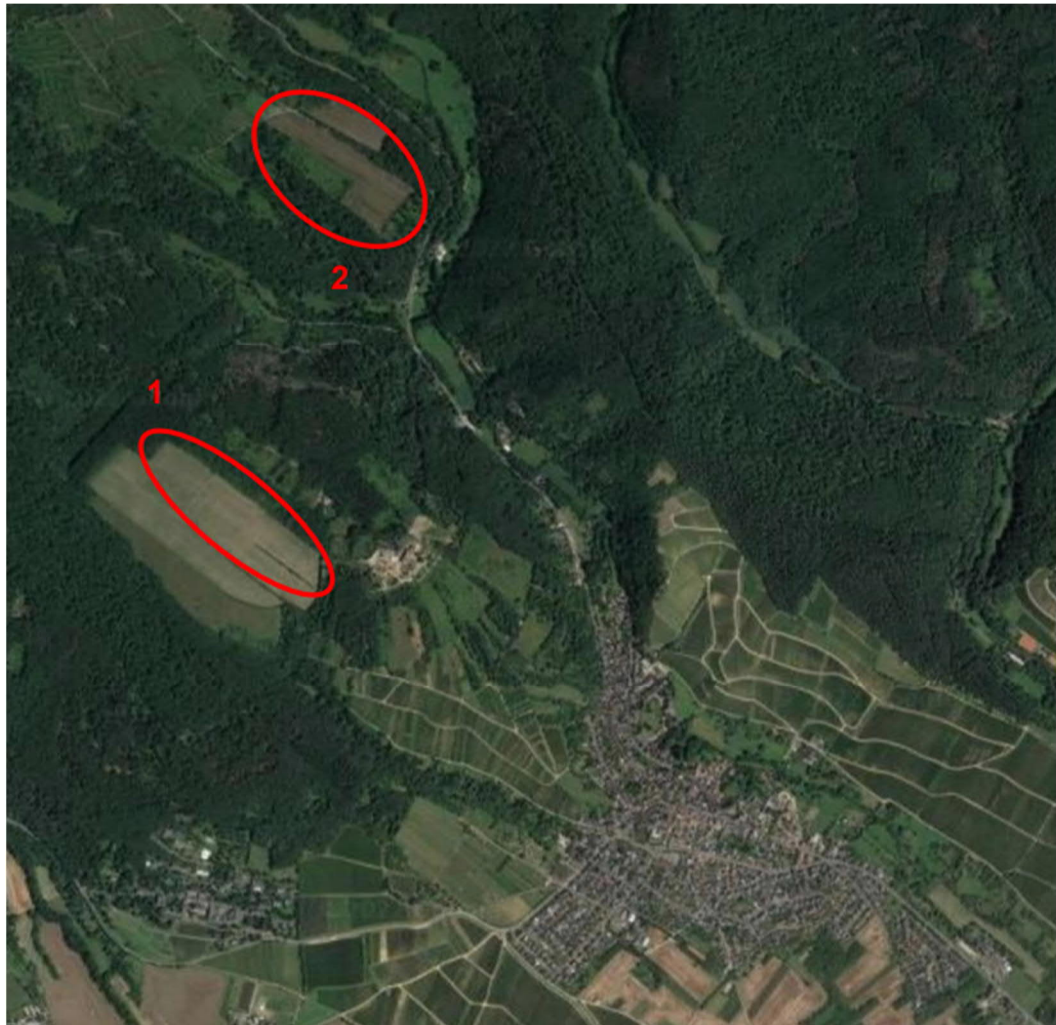


Abbildung: Übersicht Untersuchungsflächen (1. Hahnwaldwiesen - 2. Hölzebergfeld)

Sowohl die Hahnwaldwiesen als auch das Hölzebergfeld bieten eine vergleichbare Fläche und eignen sich für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit ähnlicher Leistung. Beide Standorte sind im Regionalplan so ausgewiesen, dass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wäre. Das Hölzebergfeld liegt jedoch zusätzlich in einem Naturpark, außerdem durchquert die Leistungsstraße ein FFH-Schutzgebiet. Zudem wäre hier die landwirtschaftliche Nutzung stärker beeinträchtigt.

Insgesamt ist der Standort Hahnwaldwiesen im Hinblick auf Aufwand und Erschließungskosten klar im Vorteil. Die Leitungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz wären dort deutlich kürzer als beim Hölzebergfeld. Darüber hinaus lassen sich bei der Erschließung Synergien mit dem benachbarten Aparthotel nutzen, was Kosten und Aufwand weiter reduziert. Ein zusätzlicher Vorteil ist die Möglichkeit,

einen Teil der erzeugten Energie direkt an das Aparthotel zu liefern, was die Wirtschaftlichkeit der Anlage deutlich verbessert. Diese Option besteht am Hölzebergfeld nicht.

Angesichts der bestehenden Einschränkungen und der Ergebnisse des Standortvergleichs wird dem Standort Hahnwaldwiesen der Vorrang eingeräumt. Diese Fläche soll daher im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird in Kiedrich auch der Ausbau erneuerbarer Energien durch Photovoltaikanlagen auf öffentlichen und gemeindeeigenen Gebäuden geprüft oder bereits umgesetzt. Allerdings stehen diese Flächen in keinem Verhältnis zur geplanten Anlage und können daher keine echte Alternative darstellen, sie dienen lediglich zur zusätzlichen Förderung der erneuerbaren Energiegewinnung im Ort.

1.5 AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSBILD

Visuelle Veränderungen durch die Anlage können das subjektive Landschaftserleben entlang einzelner Wegeabschnitte beeinflussen. Diese Effekte werden jedoch durch die geplante landschaftliche Einbindung, die niedrige Bauweise der Module sowie den Erhalt der vorhandenen Gehölz- und Waldrandstrukturen deutlich gemindert.

2. UMWELTBERICHT

Es wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Hahnwaldwiesen“ verwiesen, der als Anhang beigefügt ist.

Wiesbaden, den 03.02.2026

Planungsbüro HENDEL+PARTNER

BEG-3456 FNP